

Ganztagsbetreuung Haingrabenschule in Butzbach Nieder-Weisel

Oppershofener Straße 14 | 35510 Butzbach
Mobil: 0163 7434 104 | E-Mail: jjwk-gb.niederweisel@jj-ev.de
www.jj-ev.de



Vertragsbedingungen

Diese Bedingungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrags und sind ab 01.09.2015 gültig.

1. Betreuung des Kindes

Der Verein Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. organisiert und betreibt die Schülerbetreuung außerhalb der Schulzeiten. Das Betreuungsangebot richtet sich ausschließlich an Schüler/innen der Haingrabenschule Butzbach Nieder-Weisel.

Anmeldungen und Änderungen der Betreuungsangebote sind bis zum 15. des Vormonats zum Monatsersten möglich.

Die Erziehungsberechtigten beauftragen Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. mit der Betreuung des Kindes zu den laut Betreuungsvertrag festgelegten Angeboten:

Pauschalbetreuung (für 5 Tage pro Woche zu buchen)	Uhrzeiten	Kosten pro Monat
P-Ganztagsplatz	11:55 - 17:00 Uhr	145,00 €
P-Halbtagsplatz	11:55 - 14:45 Uhr	100,00 €
P-Frühbetreuung Kombi ¹	07:30 - 08:30 Uhr	10,00 €
P-Frühbetreuung Solo	07:30 - 08:30 Uhr	40,00 €
Sharing-Angebot (für 3 Tage pro Woche zu buchen)	Uhrzeiten	Kosten pro Monat
Sh-Ganztagsplatz	11:55 - 17:00 Uhr	102,00 €
Sh-Halbtagsplatz	11:55 - 14:45 Uhr	50,00 €
Sh-Nachmittagsplatz	14:45 - 17:00 Uhr	40,00 €
Sh-Frühbetreuung Kombi ¹	07:30 - 08:30 Uhr	7,00 €
Sh-Frühbetreuung Solo	07:30 - 08:30 Uhr	28,00 €
Mittagessen		3,20 € pro Essen ²

2. Kosten und Beitragszahlung

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, eine Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren für Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. zu erteilen. Die Kosten für die Ganztagsbetreuung sowie anfallende Essenskosten werden 12 Mal im Jahr ab dem 15. bis zum 17. des jeweils laufenden Monats im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen. Die Essenskosten werden im Folgemonat abgerechnet. Eine zeitlich befristete, vorübergehende Schließung der Einrichtung steht der Zahlungspflicht nicht entgegen. Gebuchte, aber nicht in Anspruch genommene Betreuung kann nicht erstattet werden.

Die Erziehungsberechtigten erhalten am Anfang des Folgejahres eine Bescheinigung über die gezahlten Betreuungskosten.

Sollte sich die Berechnungsgrundlage ändern (z.B. durch eine geringere Zahl der Kinder oder Kürzung der Zuschüsse), können die Monatsbeiträge zur Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes

¹ NUR in Kombination mit P/Sh-Ganztags- oder Halbtagsplatz

² Inkl. Getränke

erhöht werden. Sollte der Essenslieferant den Preis pro Essen erhöhen, erhöht sich der Essensbetrag in gleicher Höhe.

Ab dem 3. Modulwechsel im laufenden Schuljahr fällt eine Bearbeitungsgebühr von jeweils 20,00 € an.

3. Finanzielle Förderung

Kein Kind soll aus finanziellen Gründen von der Betreuung ausgeschlossen sein. Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen Fördermöglichkeiten durch den Wetteraukreis oder das Jobcenter. Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall rechtzeitig und vertrauensvoll an die Betreuungsleitung. Bis zur Vorlage einer gültigen Kostenzusage sind die Erziehungsberechtigten zahlungspflichtig.

4. Mittagessen

Es wird ein warmes Mittagessen angeboten, das von einem externen Essenslieferanten bezogen wird. Die Abbestellung des Mittagessens bei Krankheit, Klassenfahrt oder dergleichen muss jeweils bis 14:00 Uhr am Vortag in der Betreuung erfolgen. Bei späterer Abbestellung wird das Mittagessen in Rechnung gestellt.

5. Hausaufgaben

Für alle Klassen wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Die Erziehungsberechtigten sollten in jedem Fall regelmäßig in die Schul- und Hausaufgabenhefte ihrer Kinder Einsicht nehmen. Die Verantwortlichkeit für die Erledigung und Kontrolle der Hausaufgaben verbleibt bei den Schüler/innen und Erziehungsberechtigten.

6. Ferienbetreuung und Schließzeiten

Während der Ferienzeiten des Landes Hessen finden derzeit neun Wochen Ferienbetreuung statt. Die Schließzeiten der Einrichtung sind zwischen Weihnachten und dem ersten Wochenende im neuen Jahr, drei Wochen in den Sommerferien sowie max. drei Tage jährlich für Fortbildung, Konzept- und Qualitätsentwicklung. Die Erziehungsberechtigten erhalten dazu frühzeitig Informationen.

Die derzeitigen Kosten für die Ferienbetreuung pro Woche sind:
bei P-Ganztagsplatz mit Frühbetreuung Kombi: kostenfrei.

Bei allen anderen Modulen berechnet sich der Zusatzbeitrag pro Ferienwoche wie folgt:

80,00 € - (monatlicher Modulbeitrag/4) , z.B. P-Halbtagsplatz: 80,00 € - (100,00 €/4) = 55,00 €.

Bei Kindern, die während der Schulzeit nicht in der Betreuung angemeldet sind und die am Ferienprogramm teilnehmen wollen, betragen die Kosten pro Woche 100,00 €.

7. Abholungsregelung

Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen müssen auf dem entsprechenden Formular schriftlich aufgeführt werden. Sollte das Kind mit einer anderen Person als schriftlich vereinbart die Betreuung verlassen dürfen oder alleine nach Hause gehen, muss eine Information der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Wenn ein Kind in der Betreuungszeit über Unwohlsein klagt, Krankheitssymptome zeigt oder mehrfach gegen die Regeln der Betreuung verstößt, werden die Erziehungsberechtigten angerufen und gebeten, das Kind möglichst umgehend abzuholen.

8. Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht der Betreuer/innen beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Verlassen nach dem gebuchten Betreuungsmodul, spätestens um 17:00 Uhr. Die Aufsichtspflicht über die Kinder erstreckt sich nicht auf deren Weg von und zur Betreuungseinrichtung. Den Betreuerinnen/Betreuern ist es gestattet, mit den Kindern den Schulhof oder einen Spielplatz aufzusuchen sowie Spaziergänge zu unternehmen. Die Kinder sind während des Aufenthaltes sowie auf dem Hin- und Rückweg unfallversichert.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen, für das zu betreuende Kind eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Der Verein hat seinerseits eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche die vom Verein abzudeckenden Risiken absichert. Für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

9. Krankheit des Kindes/Besondere Betreuung

Im Krankheitsfall darf das Kind die Betreuung nicht besuchen. In diesem Fall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Betreuung unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei dem Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten laut §34 Infektionsschutzgesetz (IfsG) beim Kind oder in der Familie des Kindes müssen die Erziehungsberechtigten die Betreuung unverzüglich informieren. Beim Auftreten bestimmter meldepflichtiger Infektionskrankheiten in der Familie müssen gegebenenfalls auch die gesunden Geschwister vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion in der Einrichtung zu vermeiden.

Den Betreuerinnen/Betreuern ist mitzuteilen, wenn sich wichtige Änderungen des Gesundheitszustandes beziehungsweise des besonderen Betreuungsbedarfes (siehe Formular „Anmeldung“) des Kindes ergeben. Über Erkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten und Beeinträchtigungen ist unbedingt zu informieren.

10. Kündigung

Kündigungen sind nur zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres (31.07.) oder –halbjahres (31.01.) zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform (formlose schriftliche Kündigung) und muss spätestens zwei Monate vor Ende des Kündigungstermins erfolgen. Die Betreuungsverträge der Kinder der 4. Klassen enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31.07. des lfd. Schuljahres. Alle anderen Verträge verlängern sich automatisch, wenn sie nicht mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres gekündigt werden. Eine Abmeldung nur für die Dauer der Schulferien ist nicht möglich.

Der Verein ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, wenn

- das Kind die Betreuungsregeln nicht befolgt und zweimalig eine schriftliche Abmahnung an die Erziehungsberechtigten erfolgt ist,
- sich die Erziehungsberechtigten mit mehr als zwei Beitragszahlungen in Verzug befinden.

Nach Inkrafttreten der Kündigung entfällt die Verpflichtung des Vereins auf Betreuung und die laufende Zahlungsverpflichtung der Erziehungsberechtigten.

11. Datenschutz

Daten werden nur für Zwecke der Betreuung genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Der Verein richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

12. Sonstige Vereinbarungen

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen der Abholberechtigung und den im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie Änderungen der Kontaktdaten zu melden.

13. Vertragsänderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Frankfurt, den 30.07.2015

Abholregelung für die Betreuung

Mein/e Kind/er

Name/Vorname(n)/Klasse(n)

wird/werden von der Nachmittagsbetreuung abgeholt.

Neben den Erziehungsberechtigten sind folgende Personen abholberechtigt:

1. Person _____ Tel. _____

2. Person _____ Tel. _____

3. Person _____ Tel. _____

4. Person _____ Tel. _____

5. Person _____ Tel. _____

fährt/fahren mit dem Bus nach Hause.

darf/dürfen alleine nach Hause gehen und wird/werden nicht abgeholt:

Montags _____ Uhr Immer _____ Uhr

Dienstags _____ Uhr

Mittwochs _____ Uhr

Donnerstags _____ Uhr

Freitags _____ Uhr

- Dauerhafte Änderungen zu den Abholzeiten und Abholpersonen müssen Sie schriftlich bekannt geben.
- Einmalige Änderungen müssen Sie dem Betreuungspersonal schriftlich oder mündlich/telefonisch bekannt geben.
- Dem Betreuungspersonal fremde, abholberechtigte Personen müssen sich ausweisen können.

Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten